OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151187/8/JS/FE

Datum:

Linz, 21. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J G, A, K, vom 22.1.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf vom 13.12.2016, Zahl: 131-9 48/7-2016-VKF/Bi, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, GB x M, mit der Grundstücksadresse R x.

1.2. Im Jahr 1975 ersuchten die Interessenten der „I-Straße: D“ die Gemeinde Vorchdorf um die Staubfreimachung (Schwarzdeckung) dieser Siedlungsstraße und erklärten sich zur Leistung eines angemessenen Betrages bereit. Nach der dazu unterfertigten Interessentenbeitragsliste verpflichtete sich u.a. der Vater des Beschwerdeführers als damaliger Eigentümer des Grundstückes Nr. x, „den von der Gemeinde Vorchdorf vorgeschriebenen Gesamt-Interessentenbeitrag in Höhe von S 68.000,- (Gesamtkosten der Straße S 169.920,-) vor Beginn der Asphaltierungsarbeiten“ anteilig in der Höhe von ATS 2.720 einzuzahlen. Die Interessenten nahmen mit ihrer Unterschrift dabei auch (sinngemäß) zur Kenntnis, dass die Straßenarbeiten nur bei Einhaltung der Zahlungsverpflichtung von der Gemeinde in Angriff genommen werden würde. Mit Schreiben vom 28.3.1977 an den Vater des Beschwerdeführers ersuchte der Bürgermeister aus Anlass der bevorstehenden Asphaltierungsarbeiten, den Interessentenbeitrag für die Schwarzdeckung (Asphaltierung) der Siedlungsstraße in der Höhe von ATS 2.720 einzuzahlen.

1.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 19.9.2016 wurde der Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. x aus Anlass der Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche „R“ zur Entrichtung eines restlichen Kostenbeitrages in der Höhe von 2.195,09 Euro verpflichtet. Nach der Begründung des Bescheides sei die öffentliche Verkehrsfläche einschließlich einer bituminös gebundenen Tragschicht oder Pflasterung inzwischen fertig gestellt. Dieser Betrag errechne sich für das Grundstück des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung einer 60%igen Ermäßigung und einer Anrechnung von Vorleistungen gemäß § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) in Höhe von 600,81 Euro. Der Anrechnungsbetrag entspreche dabei nach dem behördlichen Ermittlungsverfahren dem vom Vater des Beschwerdeführers als Vorbesitzer geleisteten Interessentenbeitrag von ATS 2.720 nach Valorisierung.

1.4. Die Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf (im Folgenden: „belangte Behörde“) vom 13.12.2016 als unbegründet abgewiesen. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 22.1.2017 brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, die Gemeindestraße „D“ sei im Jahr 1977 asphaltiert und fertiggestellt worden. Obwohl der Verkehrsflächenbeitrag innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung der Straße vorgeschrieben und der geleistete Interessentenbeitrag angerechnet werden hätte müssen, sei in den letzten 39 Jahren nie ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben worden, weshalb er verjährt sei. Hätte die Gemeinde einen Verkehrsflächenbeitrag fristgerecht vorgeschrieben, so wäre dieser vom Vater auch fristgerecht bezahlt worden. Da

anstatt eines nie vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages für die M Straße (ehemals D) ein Interessentenbeitrag (ATS 2.720) im Jahr 1977 vom Vater bezahlt wurde, würde das Prinzip der Einmaligkeit als voll erfüllt betrachtet werden. Daher würde auch keine Verpflichtung gesehen, für die neu asphaltierte Straße (R) einen Verkehrsflächenbeitrag zu leisten. Der Betrag sei nur einmal zu leisten, wenn mehrere öffentliche Landes- oder Gemeindestraßen eine Liegenschaft aufschließen.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Vater des Beschwerdeführers als (damaliger) Eigentümer des Grundstückes des Beschwerdeführers hatte im Jahr 1975 ein Interesse an der Staubfreimachung der öffentlichen Siedlungsstraße „D“, welche östlich an das Grundstück unmittelbar anschließt. Er verpflichtete sich zu diesem Zweck - gemeinsam mit anderen interessierten Grundeigentümern - gegenüber der Gemeinde zur Bezahlung eines anteiligen Interessentenbeitrages in der Höhe von ATS 2.720 und bezahlte diesen Betrag nach Aufforderung durch den Bürgermeister vor Beginn der Asphaltierungsarbeiten im Jahr 1977.
2.2. Das Grundstück des Beschwerdeführers ist bebaut und wird von seiner Mutter bewohnt. Im Süden grenzt die im Juni 2016 fertig asphaltiert öffentliche Verkehrsfläche „R“ ebenfalls unmittelbar an.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszüge. Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes beruhen auf den widerspruchsfrei vorliegenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Weder haben die Parteien dazu gegenteiliges Vorbringen erstattet noch ergaben sich den Feststellungen widersprechende Umstände aus dem Verfahrensakt, sodass diese der Entscheidung unstrittig zugrunde gelegt werden konnten. Insbesondere war im gesamten Verfahren unstrittig, dass das Grundstück des Beschwerdeführers, welches von seiner Mutter bewohnt wird, sowohl im Osten an eine öffentliche Siedlungsstraße (vormals) „D“ als auch im Süden an die im Sommer 2016 fertig asphaltierte öffentliche Verkehrsfläche „R“ unmittelbar angrenzt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht beantragt worden und konnte von dieser gemäß § 274 Bundesabgabenordnung (BAO) abgesehen werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach der Bestimmung des § 19 Abs. 3 und 4 Oö. BauO 1994 ist dem Eigentümer eines Grundstückes, auf dem - wie im gegenständlichen Fall - schon

ein Gebäude besteht, ein Verkehrsflächenbeitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, wenn das Grundstück durch diese öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen wird.

Nach den Feststellungen grenzt das bebaute Grundstück des Beschwerdeführers sowohl östlich als auch südlich an öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar an. Es wird durch diese damit aufgeschlossen, da beide anrainenden Verkehrsflächen eine Verbindung des Grundstücks des Beschwerdeführers mit dem öffentlichen Wegenetz ermöglichen (vgl. VwGH 24.8.2006, 2006/17/0081). Wird – wie im gegenständlichen Fall - ein Gebäude durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, so darf gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 der Verkehrsflächenbeitrag nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.

4.2. Zum Einwand des Prinzips der Einmaligkeit:

Nach § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist der Verkehrsflächenbeitrag für eine Grundfläche nur einmal zu entrichten. In dieser Bestimmung ist das Einmaligkeitsprinzip verankert (vgl. Ausschussbericht AB 942/2006 GP XXVI zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2006, Art. I Z 23). Dazu sieht die Übergangsbestimmung nach § 58 Abs. 6 Oö. BauO 1994 vor, dass ein Verkehrsflächenbeitrag nicht vorzuschreiben ist, wenn bereits nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistet wurde. Ermäßigte Beiträge, die geleistet wurden, sind hingegen (lediglich) anzurechnen.

Der im Jahr 1977 vom Vater des Beschwerdeführers bezahlte Interessentenbeitrag von ATS 2.720 stellte jedoch weder einen Verkehrsflächenbeitrag im Sinne der O.ö. Bauordnung 1976 noch der Oö. BauO 1994 dar. Sowohl § 20 Abs. 10 O.ö. Bauordnung 1976 als auch § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 sahen bzw. sehen die amtswegige Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf Basis einer anrechenbaren Fahrbahnbreite bzw. Frontlänge des Bauplatzes nach einem Einheitssatz der Landesregierung als Gemeindeabgabe der Gemeinde vor. So hätte sich bei einem verordneten Einheitssatz von ATS 400 (LGBl. Nr. 65/1976) nach § 20 O.ö. Bauordnung 1976 – unter Berücksichtigung einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von 3 m und einer anrechenbaren Frontlänge von 32,36 m - ein zu entrichtender Verkehrsflächenbeitrag von rund ATS 39.000 für das Grundstück des Beschwerdeführers im Jahr 1977 errechnet.

Die – sohin um ein Vielfaches geringere - Zahlung des Vaters des Beschwerdeführers von ATS 2.720 beruhte hingegen auf einer Verpflichtungserklärung einer Interessensgemeinschaft zur Zahlung eines Interessentenbeitrages für die Vornahme von Asphaltierungsarbeiten durch die Gemeinde. Der Selbstverpflichtungsbetrag des Vaters des Beschwerdeführers basierte dabei auf einem Gesamt-Interessentenbeitrag und nicht – wie dargestellt - auf dem Beitragsberechnungsmodell im Sinne der O.ö. Bauordnung 1976. Wie auch vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde richtig erkannt, wurde von seinem Vater sohin bislang kein Verkehrsflächenbeitrag für die Aufschließung

seines Grundstücks bezahlt, weshalb das in § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 verwirklichte Einmaligkeitsprinzip schon aus diesem Grund durch die angefochtene Vorschreibung nicht verletzt sein konnte. Der gegenteilige Einwand des Beschwerdeführers würde zu dem unsachlichen Ergebnis führen, dass schon die (freiwillige) Leistung eines geringen Interessentenbeitrages von ATS 2.720 die baurechtliche Vorschreibung des gesamten Verkehrsflächenbeitrages von rund ATS 39.000 für ein Grundstück verhindern könnte.

4.3. Zum Verjährungseinwand:

Nach § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Der Gesetzgeber hat den Abgabentatbestand – für den gegenständlichen Fall einer nachträglichen Aufschließung eines bebauten Grundstücks durch eine öffentliche Verkehrsfläche - in § 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 normiert und ermächtigt die Behörde zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der Errichtung der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Verjährung der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags für die 2016 fertig gestellte öffentlichen Verkehrsfläche „R“ begann daher nicht bereits mit der Fertigstellung der Siedlungsstraße „D“ im Jahr 1977. Die Entstehung allfälliger Abgabenansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung der Siedlungsstraße „D“ im Jahr 1977 hinderte die belangte Behörde daher nicht, den Verkehrsflächenbeitrag für die im Jahr 2016 fertig gestellte öffentliche Verkehrsfläche „R“ aus Anlass der Verwirklichung eines neuen Abgabentatbestandes nach § 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 vorzuschreiben (VwGH 21.3.2005, 2001/17/0056). Auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es in Fällen, in denen - aus welchen Gründen immer - noch kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, verfassungsrechtlich zulässig, den Verkehrsflächenbeitrag in voller Höhe vorzuschreiben, wenn der Abgabentatbestand erfüllt ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn durch die Änderung des Anknüpfungspunktes für die Beitragsverpflichtung im Ergebnis auch verjährte Abgabenansprüche neu ins Leben gerufen werden (vgl. VfGH 4.3.1997, G 1268/95).

Die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „R“ als neuer Abgabentatbestand im Sinne des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 war daher rechtens. Dass nunmehr der Beschwerdeführer einen Verkehrsflächenbeitrag für die Asphaltierung des „R“ im Jahr 2016 zu zahlen hat - und nicht schon sein Vater anlässlich der Staubfreimachung des „D“ im Jahr 1977 -, stellt eine abgabenrechtliche Konsequenz dar, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 Eigentümer des Grundstücks war und nicht mehr sein Vater.

4.4. Gerade für Fälle wie gegenständlich, dass von Grundeigentümern in der Vergangenheit zwar kein Verkehrsflächenbeitrag, sondern eine sonstige Zahlung für die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche geleistet wurde, wurden mit der Erlassung der Oö. Bauordnung im Jahr 1994 Berücksichtigungspflichten geschaffen. Nach der bis zum Inkrafttreten dieser Bauordnung geltenden

Rechtslage konnten derartige Beiträge, wie sie auch vom Vater des Beschwerdeführers geleistet wurden, bei der Berechnung der Höhe des Verkehrsflächenbeitrags nicht berücksichtigt werden (vgl. Ausschussbericht AB 434/1994 GP XXIV zur Oö. Bauordnung 1994, Zu § 19 bis § 22). Zum Vorteil des Beschwerdeführers konnte hingegen nach § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 die Zahlung seines Vaters als Rechtsvorgänger im Grundeigentum im Jahr 1977 unstrittig von der belangten Behörde bei der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages valorisiert berücksichtigt werden.

5. Zum Ausspruch über die Revision (Punkt II.):
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack